

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten innerhalb
der Stadt Cuxhaven (Sondernutzungssatzung)
vom 24. Juni 1999
- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 1. November 2001 -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das Vierte Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1452) hat der Rat der Stadt Cuxhaven mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) / der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 24. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Cuxhaven (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Cuxhaven erforderlich, soweit diese Satzung in § 9 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
5. das Installieren von Bänken, die nicht vom Träger der Straßenbaulast aufgestellt werden,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. motorsportliche Veranstaltungen,

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Herausstellen von Waren, Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählt auch das Herausstellen von Waren im Rahmen des Hauptgewerbes der Antragstellerin oder des Antragstellers, das Herausstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke etc.) vor den Geschäftsgrundstücken. Diese Sondernutzung kann erlaubt werden, wenn verkehrliche Belange und das Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis ist auf die Breite des Geschäftsgebäudes und in einer Tiefe von maximal 2,0 m von der Gebäudefront (Duhner Kurpromenade = maximal 2,5 m) begrenzt. Bei gastronomischen Betrieben ist die Tiefenbegrenzung im Einzelfall unter Berücksichtigung der verkehrlichen Belange und des Straßenbildes von der Stadt Cuxhaven festzulegen (maximal 3,5 m = 2 Tischreihen). Die Weitergabe der Erlaubnis an Dritte, ausgenommen in Fällen des § 5 Abs. 6, wird nicht erlaubt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht nach § 9 dieser Satzung erlaubnisfrei gestellt werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG / § 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Cuxhaven keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Sondernutzungen für den ambulanten Handel, politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen, Behörden, gemeinnützige Vereine und Gewerkschaften

(1) Für acht bestimmte Plätze (Stände 1, 2, 5 bis 10) in der Fußgängerzone Nordersteinstraße (s. Anlagen) werden jeweils für längstens einen Monat Sondernutzungserlaubnisse für Stände á 4 m² an ambulante Händlerinnen oder Händler, die Inhaber von Reisegewerbekarten sind, zum Verkauf von Waren vergeben.

(2) Lebensmittel jeglicher Art und Waren, die zum Sortiment der umliegenden Geschäfte gehören, dürfen nicht angeboten werden.

(3) Die Plätze 3 und 4 werden nur an politische, weltanschauliche oder religiöse Organisationen, an Behörden, gemeinnützige Vereine und Gewerkschaften vergeben. Erlaubnisse für Sondernutzungen, bei denen Mitgliederwerbung und Sammlung von Geldbeträgen stattfinden sollen, außer bei ordnungsbehördlich genehmigten Straßensammlungen, werden nicht erteilt.

(4) Ab sechs Wochen vor einer Wahl dürfen die Stände in der Fußgängerzone Nordersteinstraße nur dann an andere Antragstellerinnen bzw. Antragsteller vergeben werden, wenn sie nicht für politische Parteien benötigt werden.

(5) Für ambulante Verkaufsstände, die sich auf Privatgrundstücken, insbesondere in den Nischen zwischen den Gebäuden, befinden, werden keine Sondernutzungserlaubnisse für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus erteilt.

(6) Aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt, Straßenfest, Firmengründung und – jubiläum etc.) können abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(7) Kraftfahrzeuge, Anhänger und Verkaufswagen dürfen für Sondernutzungen außerhalb der in § 5 Abs. 4 und 6 genannten Fälle nicht benutzt werden.

§ 6

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG / § 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Cuxhaven die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrienen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Cuxhaven ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Cuxhaven die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 1 FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG).

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt Cuxhaven haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Cuxhaven keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die oder der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Cuxhaven für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie oder er haftet der Stadt Cuxhaven dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie oder er hat die Stadt Cuxhaven von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Cuxhaven aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie oder er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer oder seiner Pflichten und ihrer oder seiner Pflicht

zur Beaufsichtigung ihres oder seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Cuxhaven kann verlangen, daß die oder der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos mindestens drei Tage vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt Cuxhaven sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Cuxhaven mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Cuxhaven eine Abweichung zulassen.

(2) Die Stadt Cuxhaven kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum einer oder eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der oder des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. gewerbetreibende Anlieger für Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. gewerbetreibende Anlieger für sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 0,3 m in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,3 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 m für Rettungsfahrzeuge verbleibt; für Warenauslagen und Reklameschilder auf dem Straßenkörper vor den Geschäftsräumen ist jedoch in jedem Falle eine Erlaubnis erforderlich,
3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen und keine Gegenstände auf der Straße abstellen, das Verteilen von kostenlosen Warenproben, Handzetteln, Flugblättern, Schriften politischen oder religiösen Inhalts und Werbeschriften auf öffentlichen Straßen, ohne daß dabei Gegenstände auf dem Straßenkörper abgestellt werden; diese Tätigkeiten sind mindestens drei Werkzeuge vor Beginn der Stadt Cuxhaven anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die oder der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen

gen sind von ihr oder ihm - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;

5. das Installieren von Sitzgelegenheiten (Bänke etc.) durch den Träger der Straßenbaulast, wenn die Standorte zuvor mit der Stadt Cuxhaven abgestimmt worden sind,
6. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
8. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen für Märkte gem. § 14 dieser Satzung,
9. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen für Veranstaltungen der Stadt Cuxhaven in der Straße „Schloßgarten“,

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Cuxhaven als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven.

§ 12

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Cuxhaven vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt, wer

- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 6 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. NGefAG durch die Stadt Cuxhaven bleibt unberührt.

§ 14 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung über den Wochenmarkt in der Stadt Cuxhaven (Wochenmarktverordnung) vom 29. Februar 1972 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade 1972, Nr. 9, S. 65 ff), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwangsgeld-vorschriften in den Verordnungen der Stadt Cuxhaven vom 08. Juli 1975 (veröffentlicht am 05. August 1975 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stadt Nr. 16, S. 134) und der Fleckenmarktsatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. Juli 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1997, Nr. 30, S. 364), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 29. März 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15, S. 120).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Stadt Cuxhaven

Dr. Eilers
Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 08.07.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 310 -

Erste Änderungssatzung vom 1. November 2001

§ 5 Absatz 4 neugefasst
§ 5 Absatz 6 neugefasst
§ 13 Absatz 1 Satz 3 neugefasst
§ 14 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 22.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 520 -